

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916

Nr. 1.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Berufstracten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915, S. 1. — Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten, S. 2.

(Nr. 11480.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Berufstracten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 561). Vom 18. Dezember 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 561), was folgt:

Artikel 1.

Die staatliche Anerkennung von Trachten oder Abzeichen als Berufstracten oder Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege erfolgt durch den Minister des Innern.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 18. Dezember 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Loebell.
v. Jagow. Helfferich.

(Nr. 11481.) Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten. Vom 30. Dezember 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Die Oberpräsidenten werden ermächtigt, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses für den Umfang der Provinzen oder einzelne Teile derselben im Jahre 1916 den Beginn der Schonzeit für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsamml. S. 207; für die Provinz Hannover: § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904, Gesetzsamml. S. 159) auf den 1. Februar und für Fasanenhennen (§ 39 Abs. 1 Nr. 13 beziehungsweise § 2 Abs. 1 Nr. 13 a. a. O.) auf den 1. März festzusetzen.

§ 2.

§ 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges außer Kraft gesetzt. Für die gleiche Zeitdauer tritt in der Provinz Hannover § 10 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159) außer Kraft.

§ 3.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die im § 2 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Dezember 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Loebell.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.